



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.8.2015
C(2015) 5739 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.8.2015

**über eine Unterstützungsmaßnahme für die Bundesrepublik Nigeria zulasten des
11. Europäischen Entwicklungsfonds**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.8.2015

über eine Unterstützungsmaßnahme für die Bundesrepublik Nigeria zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Nationale Richtprogramm (NRP) für die Bundesrepublik Nigeria für den Zeitraum 2014-2020¹ wurde verabschiedet, in dem unter Punkt 6 Maßnahmen für eine verstärkte Unterstützung des nationalen Anweisungsbefugten (NAO) sowie eine Fazilität für technische Zusammenarbeit zur Unterstützung und Begleitung der Programmierung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des 11. Europäischen Entwicklungsfonds („11. EEF“) vorgesehen sind.
- (2) Das Ziel der Maßnahme zulasten des 11. EEF besteht darin, die Entwicklungsbemühungen Nigerias zu fördern, indem die vollständige Umsetzung des NRP im Rahmen des 11. EEF² für den Zeitraum 2014-2020 unterstützt wird, wobei erforderlichenfalls auch die laufende Umsetzung des 10. EEF abgedeckt wird. Im Einzelnen bestehen die Ziele in der Unterstützung bei der Festlegung, Formulierung und Umsetzung der im Rahmen des NRP durchgeführten Maßnahmen sowie im Kapazitätsaufbau für einschlägige Institutionen in Bezug auf Politik und Management im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012³ der Kommission erlassen werden, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (4) Die Kommission sollte Nigeria – vorbehaltlich des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des

¹ Beschluss C(2014)3611 vom 12.6.2014.

² Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1) („Internes Abkommen über den 11. EEF“).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Rates⁴, der aufgrund von Artikel 17 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 auf den EEF anwendbar ist, muss der zuständige Anweisungsbefugte dafür sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überwachen und zu unterstützen. Eine Beschreibung dieser Maßnahmen und der übertragenen Aufgaben ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

- (5) Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen muss auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die aufgrund von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung finden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme gehört nicht zu den Maßnahmen, zu denen eine vorherige Stellungnahme des Ausschusses erforderlich ist. Der mit Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet, eingesetzte Ausschuss für den Europäischen Entwicklungsfonds sollte über diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner Annahme unterrichtet werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme der Maßnahme

Die beigefügte Unterstützungsmaßnahme für die Bundesrepublik Nigeria zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird angenommen.

Die Maßnahme umfasst Folgendes:

- Anhang: Fazilität für Technische Zusammenarbeit IV – Nigeria

Artikel 2

Finanzbeitrag

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union zur Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beläuft sich auf 5 000 000 EUR zulasten des Europäischen Entwicklungsfonds.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3

Durchführungsmodalitäten

Die Haushaltsvollzungsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung werden vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung der im Anhang genannten Einrichtung übertragen.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Im Abschnitt „Implementation“ (Durchführung) im Anhang dieses Beschlusses sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.

Geschehen zu Brüssel am 19.8.2015

Für die Kommission
Neven Mimica
Mitglied der Kommission